



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.201/45-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Reichtum GESETZENTWURF
Bl. 44 - GE/19.92
Datum: 28. AUG. 1992
Verteilt 11. Sep. 1992

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

J. Baumgärtner

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf einer Versicherungsaufsichtsgesetz-Novelle 1992;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

21. August 1992

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reindl

Reindl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.201/45-I 2/92

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1992);
 Begutachtungsverfahren

zu GZ 9 000 100/5-V/12/92

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 1. Juli 1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 5 Abs. 1 Z 3

§ 5 Abs 1 Z 3 sieht vor, daß einem ausländischen Versicherungsunternehmen die Konzession, abgesehen von § 4 Abs 6 Z 2 und 3, zu versagen ist, wenn es nicht eine Zweigniederlassung im Inland errichtet, die von mindestens zwei Geschäftsführern geführt wird. In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß die geltende Rechtslage im wesentlichen beibehalten wurde. Zwischen der Formulierung im geltenden § 5 Abs 1, wonach die Vertragsversicherung von einem ausländischen Versicherungsunternehmen im Inland nur durch eine inländische Zweigniederlassung unter einer eigenen Geschäftsführung, die aus mindestens zwei Personen

besteht, betrieben werden darf und der nunmehrigen Formulierung bestehen jedoch sehr wohl inhaltliche Unterschiede. Unklar ist vor allem die Rechtsstellung der Geschäftsleiter. Ebenso das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 6 Abs 4, wonach zur Vertretung der inländischen Zweigniederlassung zwei Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam oder eines von diesen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen befugt ist. Auch § 81 sieht vor, daß die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens für die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu sorgen hat. Eine einheitliche Terminologie wäre daher wünschenswert.

Zu § 6 Abs. 5

Im ersten Satz dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß Ansprüche aus dem im Inland betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer nur durch und gegen die Zweigniederlassung im Inland geltend gemacht werden können. Hier wäre es zur Klarstellung zweckmäßig, in den Erläuterungen anzuführen, daß durch diese besondere, nur Lloyd's betreffende Konstruktion der Zweigniederlassung im Inland - ähnlich wie einer OHG - eine besondere teilweise Rechts- und Parteifähigkeit eingeräumt werden soll. Erst wenn diese Zweigniederlassung auch eine Parteifähigkeit hat, kann ihr Prozeßstandschaft zustehenn.

Exekutionsrechtlich ist zu bemerken, daß die Bestimmung weitgehend § 110c dVAG entspricht. Es ist daher grundsätzlich gegen sie nichts einzuwenden. Fraglich ist jedoch, warum zwischen Wirkung des Exekutionstitels einerseits (für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer) und Vollstreckung andererseits (in das inländische Vermögen aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer) unterschieden wird. Dies ist nicht geboten. Beide Begriffe sollten gleichgeschaltet werden. Es sollte daher der Exekutions-

titel gegen alle in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer wirken und auf deren Vermögen die Exekution zulässig sein (in diesem Sinn auch § 568 ZPO). Auch die Einschränkung auf einzelne Vermögenswerte – und zwar auf die der Zweigniederlassung zugeordneten, im Inland belegenen (das Wort "belegen" stammt aus der deutschen Rechtsprache, ist der österreichischen Rechtsordnung fremd und sollte daher jedenfalls vermieden werden) ist abzulehnen.

Diese Differenzierung ist auch deshalb nicht erforderlich, da sich diese verfahrensrechtliche Bestimmung nach den Regeln des IZVR nur auf Exekutionverfahren beziehen kann, die in Österreich stattfinden, die wieder nur möglich sind, wenn im Inland Vermögenswerte vorhanden sind.

Nach § 9 EO kann zugunsten einer anderen als der im Exekutionstitel als berechtigt bezeichneten Person oder gegen einen anderen als den im Exekutionstitel genannten Verpflichteten die Exekution nur so weit stattfinden, als durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde bewiesen wird, daß der im Exekutionstitel anerkannte Anspruch auf diejenigen Personen übergegangen ist, von welchen oder gegen welche die Exekution beantragt wird. Diese Bestimmung ist auf den vorliegenden Fall nicht eindeutig anwendbar. Es wird daher im dVAG geregelt, daß § 727d ZPO (die korrespondierende Bestimmung zu § 9 EO) entsprechend anzuwenden ist.

Weiters ist zu bemerken, daß der urkundliche Nachweis dem Versicherungsnehmer als betreibendem Gläubiger Schwierigkeiten bereiten könnte. Es müßte daher sichergestellt werden, daß der Versicherungsnehmer eine öffentliche Urkunde über die Namen der in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer erhält. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß bei der Versicherungsaufsichtsbehörde die bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer vorgemerkt werden und die Versicherungsaufsichtsbehörde Bestätigungen hierüber ausstellt.

Schließlich sollte die Erweiterung der Vollstreckbarkeit auf Ansprüche gegen Lloyd's beschränkt werden, Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sollte nur die Zweigniederlassung eintreiben können (so wie auch bei der OHG oder beim Masseverwalter).

Es wird daher folgende Fassung des § 6 Abs 5 zweiter Satz und dritter Satz vorgeschlagen:

"Ein Exekutionstitel aus diesen Ansprüchen ist gegen alle in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer wirksam und vollstreckbar. Die Exekution ist gegen die in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer zu bewilligen, wenn durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsaufsichtsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bewiesen wird, daß diejenige Person, gegen die die Exekution beantragt wird, ein der Vereinigung angehörender Einzelversicherer ist." (Alternative: "§ 9 EO ist entsprechend anzuwenden;" mit entsprechenden Erläuterungen).

Als Folge dieser Änderungen wäre § 7 Abs 3 zu streichen.

Überdies wäre für die Evidenzhaltung der Einzelversicherer und Ausstellung der benötigten Urkunden Vorsorge zu treffen (vgl. etwa § 21a KHVG idF des Entwurfs einer KHVG-Nov.1992, wonach gegen den Schadensregulierungsbeauftragten Exekution geführt werden kann und wonach Name und Anschrift des Beauftragten sowie danach Name und Anschrift jedes neu bestellten Beauftragten unverzüglich der Versicherungsaufsichtsbehörde mitzuteilen ist).

Zu § 8 Abs. 5 Z 3

§ 8 Abs 5 bestimmt, daß die allgemeinen und besonderen Versicherungsbestimmungen der unter Z 3, 8 bis 10, 13 und 16 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Risken nicht zum Geschäftsplan gehören, wenn beim Versicherungsnehmer mindestens zwei der folgenden drei Grenzen überschritten werden, nämlich 6,2 Mio. ECU Bilanzsumme, 12,8

Mio. ECU Nettoumsatz oder durchschnittlich 250 Arbeitnehmer während eines Geschäftsjahres. Aus der Bestimmung geht jedoch nicht hervor, welcher Stichtag für die Feststellung der Überschreitung heranzuziehen ist.

Zu § 15 Abs. 1 Z 1

Hier müßte es heißen "zu schließen".

Zu § 17 Abs. 5

Die Übertragungsmöglichkeit nach dieser Bestimmung wird von Art. 11 der zweiten Schadenversicherungs-Richtlinie bzw. von Art. 6 der zweiten Lebensversicherungs-Richtlinie offenbar nicht zwingend gefordert; die jeweils sechsten Absätze dieser Artikel sehen bloß die Möglichkeit vor, derartige Bestandsübertragungen zu erlauben.

Aus der Sicht des Versicherungsnehmers ist die Bestandsübertragung nach § 17 Abs. 5 deshalb problematisch, weil er sich nach der Übertragung plötzlich nicht mehr einem inländischen, sondern einem ausländischen Vertragspartner gegenüber sieht. Zwar wird ihm nach dem Lugano-Übereinkommen ein inländischer Gerichtsstand für allfällige Klagen gegen den Versicherer zur Verfügung stehen und es dürften daher rechtliche Nachteile aus der Bestandsübertragung weitgehend ausgeschlossen sein, dennoch ist ein Prozeß gegen einen ausländischen Beklagten zeit- und kostenaufwendiger, auch wird es nicht jedem Versicherungsnehmer angenehm sein, nun etwa die den Vertrag betreffende Korrespondenz mit dem Ausland führen zu müssen und möglicherweise keinen österreichischen Ansprechpartner für Fragen oder Probleme zu haben. Im Bereich der Lebensversicherung stellt sich überdies die Frage, ob nach der Bestandsübertragung das Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG (idF des vom Bundesministerium für Justiz entworfenen EWR-Anpassungsgesetzes) gegeben sein soll, ab wann gegebenenfalls die Rücktrittsfrist läuft und in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu § 13 Abs. 4 VAG steht.

Zu § 73c

Zu dieser Bestimmung darf auf die in § 23 (Eigenmittel) des Entwurfs zum Bankwesengesetz verwendete Definition von Partizipations- und Ergänzungskapital aufmerksam gemacht werden.

Zu § 75

Hiezu sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß eine Verletzung dieser Bestimmung nur versicherungsaufsichtsrechtliche Folgen hat, nicht aber die zivilrechtliche Gültigkeit des Rechtsgeschäfts berührt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

21. August 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



